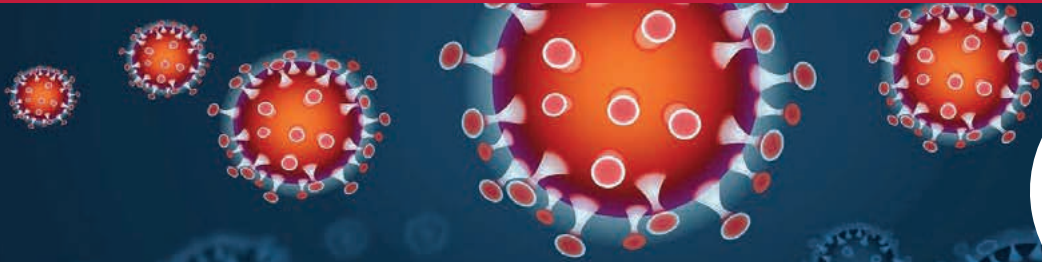


LAUFFENER BOTE

12. Woche

19.03.2020

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de



Corona
keine Chance
geben: **Abstand
halten, gesund
bleiben.**

Stadt Lauffen ergreift weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie:

Alle städtischen Veranstaltungen in den kommenden Wochen sind abgesagt oder werden verschoben, darunter auch alle Veranstaltungen rund um den 250. Hölderlingeburtstag sowie die Eröffnung des Hölderlinhauses

Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen bleiben geschlossen

Sperrung der Spielplätze und öffentlichen Plätze

Nähere Infos: www.lauffen.de

Blieben Sie
in Kontakt
über Telefon,
Briefe,
Internet.



Aktuelles

■ Stadt Lauffen a.N. kann dreimal die Medaille für besondere Leistungen im Vereinsehnamt überreichen (Seite 8)



■ Keine Bürgersprechstunde – Kontaktieren Sie den Bürgermeister per E-Mail, per Brief oder telefonisch (Seite 3)

Kultur

■ Steillagenführung am kommenden Wochenende findet statt (Seite 10)

■ Die Kulturstiftung der Kreissparkasse „Kunst, Kultur und Denkmalschutz“ spendet das Klavier im Hölderlinhaus (Seite 3)



Amtliches

■ Reiten und Fahren im Gelände (Seite 11)

■ Wasserstellen auf den Friedhöfen werden ab Ende der Woche geöffnet (Seite 11)

■ Landratsamt informiert zum Coronavirus (Seite 11)

**Keine
Beratungs-
stunden der
jeweiligen
Institutionen
bis auf
Weiteres**

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Lauffen am Neckar Rathaus, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. Telefon 07133/106-0, Fax 07133/106-19 http://www.lauffen.de Redaktion Lauffener Bote: bote@lauffen-a-n.de Sprechstunden Rathaus: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Außerhalb dieser Zeiten gerne nach Vereinbarung		Bürgerbüro Lauffen a.N. , Telefon 07133/2077-0, Fax 2077-10, Bahnhofstraße 54, 74348 Lauffen am Neckar Jeden ersten Samstag im Monat bietet der Lauffener Bürgermeister in der Regel eine offene Sprechstunde im Bürgerbüro (BBL) an. Bis auf Weiteres finden diese aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Öffnungszeiten Bürgerbüro (bis auf Weiteres): Montag bis Freitag jeweils 9.00 bis 15.00 Uhr Samstag geschlossen	
		Bauhof Stadtgärtnerei Städtische Kläranlage Freibad „Ulrichsheide“ Stadthalle/Sporthalle	Tel. 21498 Tel. 21594 Tel. 5160 Tel. 4331 Tel. 12911 oder 0172/5926004
Kindergärten/Kindertagesstätten/Schulen/Schulsozialarbeit/Musikschule/VHS/Museum/Bücherei			
Kindergarten „Städle“ , Heilbronner Straße 32 Tel. 5650 Kindergarten „Herrenäcker“ , Körnerstraße 26/1 Tel. 14796 Kindergarten Charlottenstraße , Charlottenstraße 95 Tel. 16676 Kindergarten Karlstraße , Karlstraße 70 Tel. 21407 Kindergarten Brombeerweg , Brombeerweg 7 Tel. 963831 Kindergarten Herdegenstraße , Herdegenstraße 10 Tel. 2007979 Krippe Bismarckstraße , Bismarckstraße 43 Tel. 9001277 Naturkindergarten , Im Forchenwald Tel. 0175/5340650		Gesamtleitung der städt. Betreuungseinrichtungen Frau Rennhack-Dogan Tel. 10614 Ev. Familienzentrum Senfkorn , Körnerstraße 15 Tel. 5749 Paulus-Kindergarten , Schillerstraße 45/1 Tel. 6356 Regiswindis-Waldorfkindergarten , Kneippstraße 7 Tel. 204210/-11 Kinderstube (Waldorfverein), Körnerstraße 26 Tel. 9014366	
Herzog-Ulrich-Grundschule , Ludwigstraße 1 • Kernzeitbetreuung • Schulsozialarbeit (Sandra Scherer) Tel. 5137 Tel. 963125 Tel. 963128		Leitung Kinder- und Jugendreferat Herr Meic Tel. 961485 Hölderlin-Gymnasium , Charlottenstraße 87 Tel. 7673 • Schulsozialarbeit (Martina Baumann) Tel. 2056916 Hölderlin-Werkrealschule , Herdegenstraße 15 Tel. 7901 • Schulsozialarbeit (Alexander Meic) Tel. 0172/9051797 Hölderlin-Realschule , Hölderlinstraße 37 Tel. 6868 • Schulsozialarbeit (Heike Witzemann) Tel. 0173/9108042	
Hölderlin-Grundschule , Charlottenstraße 87 • Kernzeitbetreuung • Schulsozialarbeit (Martina Baumann) Tel. 4829 Tel. 962340 Tel. 2056916		Kaywaldschule, Schule für Geistig- und Körperbehinderte des Landkreises Heilbronn , Charlottenstraße 91 Tel. 98030	
Erich-Kästner-Schule , Förderschule, Herdegenstraße 17 • Schulsozialarbeit (Heike Witzemann) Tel. 7207 Tel. 0173/9108042		Volkshochschule , Rathaus 1. OG, Zimmer 15 Tel. 106-51 Anmeldung auch im Bürgerbüro Fax 106-19 BÖK (Bücherei, Öffentlich, Katholisch) Bahnhofstraße 50 Tel. 200065	
Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung , Südstraße 25 Tel. 4894/Fax 5664		Hölderlinhaus hoelderlinhaus@lauffen.de Tel. 0173/8509852	
Polizei/Feuerwehr Notruf 112/Notariat/Stadtwerke/Stromstörung			
Polizeirevier Lauffen a.N. Stuttgarter Straße 19 Tel. 2090 oder 110		Feuerwehr Notruf Tel. 112 Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N. Tel. 21293	
Notariat Notar Michael Schreiber Tel. 2029610		Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser) Tel. 07131/562588 24h-Störungsdienst Tel. 07131/610-800	
Recycling/Abfälle			
Häckselplatz (Winteröffnungszeit) Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr, Samstag von 11.00 bis 16.00 Uhr Recyclinghof (Winteröffnungszeit) Donnerstag und Freitag 15.00 bis 17.00 Uhr, Samstag 9.00 bis 16.00 Uhr		Mülldeponie Stetten Tel. 07138/6676 Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 8.00 bis 12.30 Uhr Die wöchentliche Müllabfuhr erfolgt in der Regel mittwochs von 6.00 bis 16.00 Uhr.	
Notdienste/Apotheke/Krankenpflege			
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter		kostenfreie Rufnummer 116117 0711/96589700 oder docdirekt.de	
HNO-Notfalldienst im Klinikum Gesundbrunnen, ohne Voranmeldung Samstag, Sonntag und Feiertage von 10.00 bis 20.00 Uhr Tel. 116117		Kinderärztlicher Notfalldienst Tel. 116117 An Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr, werktags 19.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn. Für unaufschiebbare Notfälle vor 19.00 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt unter Tel. 19222 (Leitstelle erfragt werden).	
Zahnärztlicher Notfalldienst Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen erfahren Sie unter Tel. 0711/7877712.		Unfallrettungsdienst und Krankentransporte Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl) Tel. 112 Krankentransporte (vom Festnetz, ohne Vorwahl) Tel. 19222	
Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 116117		Krankenpflege Arbeiter-Samariter-Bund, Paulinenstr. 9 Tel. 9530-0 • Häusliche Krankenpflege, Mobiler Dienst Tel. 9530-11 • Essen auf Rädern Tel. 9530-15 D'hoim Pflegeservice Tel. 07135/939922	
Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim Pflegedienstleitung/Krankenpflege: Brigitte Konnerth Nachbarschaftshilfe: Claudia Arnold Essen auf Rädern: Heike Thornton Wochenenddienst 21.03.2020: Schwestern Madeleine, Alexandra, Nadine, Jaqueline, Monika, Katharina 22.03.2020: Schwestern Madeleine, Alexandra, Nadine, Jaqueline, Monika, Katharina Hospizdienst Lore Fahrbach Tel. 985837		Seniorenzentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1–3 Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg Tel. 991-0, Fax 991-499 Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstraße 27 Tel. 9018283	
Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle IAV-Stelle Für ältere, hilfebedürftige und kranke Menschen und deren Angehörige Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger Tel. 9858-25		LebensWerkstatt – Eingliederungshilfe Kontaktperson: Sarah Linsak Tel. 2023970	
Wochenenddienst der Apotheken jeweils ab 8.30 Uhr 21.03.: Rats-Apotheke Brackenheim 07135/7179010 22.03.: Theodor-Heuss-Apotheke, Brackenheim 07135/4307		Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere 21.03./22.03.2020 TÄ Scarpace, Heilbronn 07131/8984142 TÄ Peter, Sülzbach 07134/510635 TÄ Rebscher, Untereisesheim 07132/381966	
Sonstiges			
Abellio Rail Baden-Württemberg GmbH Fahrkartenverkauf: ECKERT im Bahnhof, Bahnhofstraße 52, Tel. 07133/15565 Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 5.00–20.00 Uhr, Sa. 6.00–19.00 Uhr, So. 8.00–15.00 Uhr www.abellio.de , Service-Nr. 0800/2235546 (gebührenfrei)		Postfiliale (Postagentur) Getränkemarkt GEFAKO, Bahnhofstr. 49, Mo. bis Fr., 9.00 bis 13.00 Uhr; 14.00 bis 18.30 Uhr, Sa., 8.30 bis 13.00 Uhr	
Herausgeber: Stadt Lauffen a.N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N., Tel. 07133/106-0. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt: Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen: Timo Bechtold, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/70246-0, Fax 07264/70246-99, Internet: www.nussbaum-medien.de . Anzeigenberatung: Nussbaum Medien, Raiffeisenstr. 49, 74336 Brackenheim, Tel. 07135/104-200, bad-rappenau@nussbaum-medien.de , Internet: www.nussbaum-medien.de . Zuständig für die Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/6924-0, E-Mail: info@gsvetrieb.de , Abonnement: www.nussbaum-lesen.de , Zusteller: www.gsvetrieb.de			



Die Kulturstiftung der Kreissparkasse „Kunst, Kultur und Denkmalschutz“ spendet das Klavier im Hölderlinhaus

Auch wenn die Corona-Pandemie die offizielle Eröffnung des Hölderlinhauses verhindert, konnte Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger dem Stiftungsvorstand Dr. Thomas Braun der Sparkassenstiftung sowie den Regionaldirektoren der Kreissparkasse, Karl-Heinz Ullrich und Werner Krahl, einen Gang durchs Hölderlinhaus ermöglichen.

Eva Ehrenfeld, die Leiterin des Hölderlinhauses erläuterte, gemeinsam mit Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger, das Konzept. Präsentiert werden in der Ausstellung Werk, Biografie und Rezeption auf moderne und anschauliche Weise – verschiedene Vertiefungsebenen bieten auch dem Kenner noch interessante Aspekte, aber auch der Hölderlinunkundige wird mit dem Thema vertraut gemacht.

Im Haus selbst wurden vom Erdgeschoss bis in den Dachstuhl die verschiedenen Details der einzelnen Räume erläutert. Sei es ein Ursprungsfenster, ein Stück der damaligen Originaltapete und vieles mehr.



v. l.: Regionaldirektor Karl-Heinz Ullrich, Klaus-Peter Waldenberger, Eva Ehrenfeld, Stiftungsvorstand Dr. Thomas Braun, Bettina Keßler, Regionaldirektor Werner Krahl



Mit der Spende von 15.000 Euro zeigte die Kreissparkasse ihre Verbundenheit zur Geburtsstadt des Dichters und würdigte damit auch den Tatbestand, dass hier in Lauffen mit dem Hölderlinhaus das einzige „Original“ vorhanden ist, in dem sich Hölderlin die ersten Jahre seine Kindheit aufhielt und die Treppen auf- und abgegangen ist. ■

Keine Besuche zu Ehejubiläen und Geburtstagen ab 90 Jahren

Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger wird unter dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Empfehlungen zum Schutz der Gesundheit der älteren Menschen bis auf weiteres keine persönlichen Besuche zu Ehejubiläen oder Geburtstagen ab 90 Jahren machen. ■

Presstag im Hölderlinhaus

Die regionale und überregionale Presse sowie Radio und Fernsehen nutzten am Montag die Gelegenheit, unter der fachkundigen Führung der Leiterin des Hölderlinhauses, Eva Ehrenfeld sowie Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger das Hölderlinhaus sowie die Ausstellung im Hölderlinhaus im Vorfeld einer späteren offiziellen Eröffnung zu besichtigen.

Die Corona-Pandemie lässt es leider nicht zu, den Geburtstag des Dichters in seinem Geburtsort und in seinem Haus mit der Öffentlichkeit zu feiern.



Der in Lauffen a.N. wohnende Reporter Corvin Tondera-Klein berichtete bereits am Samstag live für SWR 1. ■



Keine Bürgermeistersprechstunde im April

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit verbundenen Empfehlungen/Anordnungen findet im April keine Bürgermeistersprechstunde statt. ■

Stadt Lauffen ergreift weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie (Stand: 17. März 2020, 12.00 Uhr)

Land Baden-Württemberg erlässt Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen

Wegen der Coronavirus-Pandemie und um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, hat die Landesregierung am 16. März 2020 eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) erlassen.

Die Verordnung findet man direkt auf der Startseite der städtischen Webseite www.lauffen.de, unter der Rubrik „Aktuelles“ im virtuellen Amtsblatt sowie unter diesem Link: https://www.lauffen.de/news?action=view_one_article&article_id=243996

Die Bundes- und Landesregierung sowie das Robert-Koch-Institut empfehlen grundsätzlich die Vermeidung von unnötigen Sozialkontakten, die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen und die Einhaltung der Nies- und Hustenetikette. Durch unnötige Kontakte gefährden Sie sich und die Gesundheit Ihrer Familienangehörigen. Bitte bleiben Sie deshalb, sofern es wichtige Gründe nicht erforderlich machen, mit Ihrer Familie zuhause!

Wichtige Auswirkungen auf die Stadt Lauffen a.N.

Schließung aller Kindertageseinrichtungen ab Dienstag, 17. März
Diese Regelungen gelten auch in vollem Umfang für die Stadt Lauffen a.N., das bedeutet, dass ab Dienstag, 17. März, alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt, auch der freien Träger, geschlossen bleiben.

Um eine Verlagerung der Treffpunkte für Kinder und Familien von Schulen und Betreuungseinrichtungen in den öffentlichen Raum zu vermeiden, sind ab sofort auch **alle Spielplätze der Stadt geschlossen**. Bitte vermeiden Sie es, sich mit anderen Menschen, mit denen Sie nicht in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, zu treffen.

Einrichtung von Notgruppen für Kitas, Kindergärten und Hort

Für spezielle Berufsgruppen werden von der Stadt Lauffen a.N. Notgruppen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, für Kindergarten- und Hortkinder eingerichtet. Diese Notfallbetreuung ist erforderlich, um in den Bereichen der kritischen Infrastruktur die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um ihre Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten.

Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Kritische Infrastrukturen sind insbesondere (laut Absatz 6 der CoronaVO) die Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr, die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, außerdem Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden; zudem Beschäftigte im Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und auch Beschäftigte im Bereich Rundfunk und Presse.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder auch Kinder mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

Alle Elternteile, für die die genannten Bedingungen gelten und die für Ihr Kind einen Platz in der Notgruppe benötigen, melden dies bitte umgehend per E-Mail bei der Stadtverwaltung an. Die E-Mail richten Sie bitte an Frau Rennhack-Dogan unter Rennhack-DoganU@lauffen-a-n.de.

Verwenden Sie für die Anmeldung bitte den bereitgestellten Vordruck, der für Sie unter www.lauffen.de > Leben > Bildung und Betreuung zum Download bereit steht.

Bürgerbüro und Rathaus für den offenen Publikumsverkehr geschlossen

Um möglichst dauerhaft die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung während der Pandemie sicher zu stellen, reduziert die Stadtverwaltung den Publikumsverkehr auf das unbedingt notwendige Maß.

Das Bürgerbüro und das Rathaus sind bis auf Weiteres für den offenen Publikumsverkehr geschlossen. In dieser Zeit können Besucherinnen und Besucher der Stadtverwaltung **nur nach telefonischer Terminvereinbarung** persönlich bedient werden. Darüber hinaus können Anliegen der Stadtverwaltung auch **per E-Mail** übermittelt werden.

Reduzierte Öffnungszeiten und eingeschränkte Personalkapazitäten bei der Stadtverwaltung

Das Lauffener Bürgerbüro ist bis auf Weiteres nur noch zu folgenden Zeiten und mit deutlich reduzierter Besetzung erreichbar:

Montag bis Freitag von 9–15 Uhr.

Samstags ist das Bürgerbüro geschlossen.

Sie erreichen das **Bürgerbüro** während der genannten reduzierten Öffnungszeiten unter der gewohnten Telefonnummer: **07133/2077-0** sowie per E-Mail unter info@lauffen-a-n.de.

Das **Rathaus** (Büro Bürgermeister, Kämmeri, Stadtbauamt) erreichen Sie Montag bis Donnerstag von 8–12 Uhr und von 14–16 Uhr sowie Freitag von 8–12 Uhr unter Tel. **07133/106-0**.

Generell sind alle Einwohnerinnen und Einwohner aufgefordert ihre sozialen Kontakte so weit wie möglich einzuschränken. Daher sollten Sie **nur mit dringenden, nicht aufschiebbaren Anliegen** das Bürgerbüro oder das Rathaus aufsuchen.

Natürlich sollten Sie das Rathaus und das Bürgerbüro ohnehin **nur dann aufsuchen, wenn Sie selbst keine Krankheitssymptome aufweisen, keinen Kontakt zu Corona-Infizierten hatten und in den letzten 14 Tagen sich nicht in Risikogebieten aufgehalten haben.**

Alle Veranstaltungen der Stadt abgesagt

Alle Veranstaltungen der kommenden Wochen sind vom Land untersagt. Dies betrifft auch alle Veranstaltungen rund um den Hölderlingeburtag, einschließlich der Eröffnung der neuen Ausstellung im Hölderlinhaus, die bis mindestens Juni verschoben wird.

Stadt- und Sporthallen ab sofort bis Ende der Osterferien geschlossen

Ab sofort gilt, dass die Stadthalle sowie die Sporthallen bis Ende der Osterferien geschlossen bleiben. Gleiches gilt für die städtische Begegnungsstätte für Ältere.

Aktuelle Regelung für Eheschließungen und Beerdigungen

Angemeldete Trauungen finden zwar weiterhin statt, allerdings folgt die Stadt Lauffen einer Empfehlung der Standesamtsaufsicht und gestattet ab sofort noch nur die Teilnahme des Brautpaares sowie der angemeldeten

Trauzeugen. Eltern, Verwandte und Freunde können aktuell leider nicht persönlich an der Trauung teilnehmen. Durch den Wegfall der Trauerfeiern in Kirchen oder Aussegnungshallen finden Bestattungen oder Grabfeiern grundsätzlich nur noch im Freien statt. Die Teilnehmerzahl beträgt maximal 20 Personen mit entsprechendem Abstand der Personen zueinander. Für die Organisation der Trauerfeiern im Freien sind die privat beauftragten Bestatter verantwortlich. Durch die Einhaltung der allgemein bekannten Schutzmaßnahmen schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen auch beim schweren Gang des Abschieds von einem Angehörigen, Freund oder Nahestehenden. Bei Beerdigungen weist die Stadt darauf hin, dass auch hier ganz besonders auf die Einhaltung der bekannten Hygienemaßnahmen zu achten ist.

Hilfsangebote in der Krise

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung übernimmt in Lauffen die

Evangelische Kirchengemeinde die Organisation der Hilfen, auf die gerade jetzt viele Menschen angewiesen sind. Wenn also auch Sie aufgrund von Quarantäne oder weil Sie zu den besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen gehören, das Haus nicht verlassen können und Ihnen niemand aus dem Familien- oder Freundeskreis oder aus der Nachbarschaft helfen kann, dann wenden Sie sich bitte an die **Evangelische Kirchengemeinde Lauffen a.N.** Ansprechpartnerin ist **Pfarrerin Annette Winckler-Mann**, die Sie telefonisch unter **07133/988312** erreichen oder auch per E-Mail unter **pfarramt-mitte@kirche-lauffen.de**. **Die Stadtverwaltung dankt Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung an den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Wir wünschen Ihnen weiter gute Gesundheit!**

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehand-

lung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6

tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambu-

lantem Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschichtungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 8. Bestatter.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betreuungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird

bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.
- (2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.
- (3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.
- (4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

- (3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder

mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaß-

nahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:

Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden – soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt – auch

– Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i. V. m. § 7 UstA-VO und

– Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i. V. m. § 8 UstA-VO eingestellt.

- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragrafen zu ändern.

- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

- (1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

- (2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	Erlar

**NECKAR
ZABER
TOURISMUS**



Aufgrund der aktuellen Corona-Entwicklungen stellen wir den offenen Publikumsverkehr

vorerst ein. Wir sind telefonisch montags bis freitags von 10 bis 15 Uhr zu erreichen sowie per E-Mail. Die meisten offenen Führungstermine und Veranstaltungen wurden abgesagt. Im Zweifelsfall setzen Sie sich bitte direkt mit den jeweiligen Veranstaltern in Verbindung. Wir hoffen sehr, dass sich die

Situation bald entspannt und bitten um Ihr Verständnis.

Neckar-Zaber-Tourismus e.V., Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Telefon 07135/933525, E-Mail info@neckar-zaber-tourismus.de, www.neckar-zaber-tourismus.de. ÖZ: Mo. 9–13 Uhr, Di.–Fr. 9–18 Uhr. ■

Eine besondere Steillagenwanderung

Samstag, 21. März um 15 Uhr Führung durch die Lauffener Steillagen



Treppauf, treppab geht es durch historische Terrassenweingebirge. Da gibt es tiefe Lettenkeupergruben, alte Denksteine sowie herrliche Aussichtsstellen. Man erhält Einblick in die großartige bauliche Leistung der Mauerleswengert und die Arbeit der Weingärtner. Teilnahmevoraussetzungen: Festes Schuhwerk, Trittsicherheit, Schwindelfreiheit. Treffpunkt: 15 Uhr am

Parkplatz Hagdol, 5 Euro Teilnahmegebühr. Anmeldung bei Dr. Bernhard Enzel unter Tel. 07133/15194.

Sonntag, 22. März 15 Uhr – Vom Bahnhof aus die Stadt erkunden

Die etwas andere Stadtführung in Lauffen am Neckar – fällt aus und findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. ■

Kein Erzählkaffee im April



Im April findet aufgrund der derzeitigen Lage kein Erzählkaffee statt. ■

Kein Bewegungstreff Bis auf weiteres findet kein Bewegungstreff statt

Aufgrund der derzeitigen Gesundheitslage findet bis auf weiteres kein Bewegungstreff statt. Wir werden Sie im Lauffener Boten informieren, wenn der Bewegungstreff wieder aufgenommen wird. ■



Stadt Lauffen a.N. kann dreimal eine Medaille für besondere Leistungen im Vereinsehrenamt verleihen

Wenn kurz hintereinander bei zwei Vereinen Medaillen für besondere Leistungen im Vereinsehrenamt verliehen werden können, dann zeugt das von einem guten Vereinsleben in einer Stadt: **Alfred Schlagenhauf erhielt für seine herausragenden und besonderen Verdienste um den Förderverein Seniorenzentrum e.V. die Medaille in Bronze.**

Seit vielen Jahren ist er nicht nur Mitglied im Förderverein Seniorenzentrum, sondern leitet den Förderverein über 10 Jahre lang als 1. Vorsitzender. Ihm war es dabei ein wichtiges Anliegen, den Bewohnerinnen und Bewohnern im Haus Edelberg ein gesellschaftliches Leben sowohl innerhalb des Heims, als auch außerhalb zu ermöglichen. Deren Wohl war ihm auch in den Gesprächen mit der Heimleitung immer sehr wichtig und er setzte sich mit viel Kraft und Engagement dafür ein. Viele Feste, Geburtstage und Ausflüge wurden von ihm organisiert. Sitzkissen, Bänke und ein drahtloses Mikrofon waren nur einige der Dinge, die er anschaffen ließ. Mit seiner beruflichen Erfahrung als Konditormeister hat darüber hinaus bei Festen die Bewohnerinnen und Bewohner und Gäste mit ganz besonderen Köstlichkeiten verwöhnt. Erster Bürgermeister-Stellvertreter Axel Jäger konnte ihm bei der Jahreshauptversammlung für diese besonderen und herausragenden Leistungen die Medaille der Stadt Lauffen am Neckar für besondere Leistungen in Bronze überreichen.

Cornelia Mair erhielt für ihre herausragenden und besonderen Verdienste um das Akkordeon-Orchester Lauffen a.N. e.V. die Medaille in Silber

Seit über 45 Jahren spielt Cornelia Mair im Verein Akkordeon. Davon war sie 5 Jahre lang Aktivenvertreterin, zwei Jahre Schriftführerin und ist seit über 18 Jahren Kassiererin und prägt so den Verein insgesamt über 20 Jahre in verantwortungsvoller Position mit. Ihr Wirken ist dabei von Beständigkeit und Idealismus geprägt. Nachdem ihr bereits 2014 die Medaille in Bronze überreicht werden konnte, durfte Bürgermeister-Stellvertreterin Andrea Täschner ihr nun die Medaille der Stadt Lauffen a.N. für besondere Leistungen in Silber überreichen.

Silke Friedrich erhielt für ihre herausragenden und besonderen Verdienste um das Akkordeon-Orchester Lauffen a.N. e.V. die Medaille in Gold

Als aktives Mitglied übt Silke Friedrich seit Februar 1995 neben ihrer aktiven Spielertätigkeit noch das Amt des Pressewarts aus. Sie konnte mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit das Vereinsbild, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den lokalen



v. l. n. r. Erster Bürgermeister Stellvertreter Axel Jäger mit Alfred Schlagenhauf
Foto: Förderverein Seniorenzentrum

Medien, aktiv mitbestimmen und prägte den Verein in verantwortungsvoller Position mit. Für ihre besonderen und herausragenden Leistungen konnte Silke Friedrich 2015 die Vereinsmedaille in Silber überreicht werden. Bürgermeister-Stellvertreterin Andrea Täschner überreichte ihr nun die Medaille der Stadt Lauffen a.N. für besondere Leistungen in Gold. ■



2. v. r. Cornelia Mair, 3. v. r. Silke Friedrich, daneben: Bürgermeister-Stellvertreterin Andrea Täschner
Foto: Akkordeon-Orchester

Skat,- und Binokeltturnier um den Wanderpokal der Stadt Lauffen

Ganz traditionell fand auch dieses Jahr am Rosenmontag, 24. Februar 2020 das Skat- und Binokeltturnier in der städtischen Begegnungsstätte mittel.punkt statt.

Ab 14 Uhr wurde von den 20 Teilnehmern mit viel Spielfreude und Eifer gegeben, gereizt und gespielt. Runde um Runde, lediglich von einer kurzen Pause zur Stärkung unterbrochen, wurde bis 17.15 Uhr gekartelt, bis die jeweiligen Sieger feststanden.

Nach Abschluss aller Spiele konnte der Spielleiter Herr Hiebel dann die entsprechenden Gewinner bekannt geben. Bei dem mit 6 Teilnehmern durchgeführten **Binokeltturnier** ergab sich folgendes Ergebnis:

Uli Bleck wurde 1. Sieger, Henry Müller war 2. Sieger, und den Platz des 3. Siegers belegte Werner Rösch.



Die Gewinner des Binokeltturniers: links 2. Sieger Herr Henry Müller/Mitte 1. Sieger Herr Uli Bleck/rechts 3. Sieger Herr Werner Rösch.

Beim **Skattturnier**, waren es 14 Teilnehmer. Folgendes Ergebnis wurde hier bekannt gegeben:

Den Rang des 1. Siegers konnte Manfred Lilienfein erringen, gefolgt von

Albrecht Delz als 2. Sieger, 3. Sieger wurde hier Edmund Billinger.



Die Gewinner des Skattturniers: links 3. Sieger Herr Edmund Billinger/Mitte 1. Sieger Herr Manfred Lilienfein/rechts 2. Sieger Herr Albrecht Delz.

Das Team der Begegnungsstätte hat den Nachmittag mit viel Freude begleitet und freut sich auf das kommende Jahr mit hoffentlich wieder so regem Zuspruch.

Hinweis: Aufgrund der derzeitigen Gesundheitslage finden bis auf weiteres keine Veranstaltungen der städtischen Begegnungsstätte statt.

Foto des Jahres 2020

Schnell noch Fotos vom Monat März machen und zum Wettbewerb einreichen!



Senden Sie uns Ihr Lieblingsbild/ Ihre Lieblingsbilder ein, die im jeweiligen Monat des Jahres 2020 aufgenommen wurden. Aus den

Bildern der jeweiligen Monate wählt die Stadtverwaltung ein Bild aus. Die 12 ausgewählten Favoriten aus den 12 Monaten werden Anfang 2021 den Leserinnen und Lesern des Lauffener Boten präsentiert. Alle Bürgerinnen und Bürger sind dann aufgerufen, das Foto des Jahres 2020 zu küren.

Sie möchten am Wettbewerb teilnehmen? Dann senden Sie Ihr Bild, bitte nur im Querformat, jeweils zeitnah per E-Mail an bote@lauffen-a-n.de.

Bitte geben Sie neben Ihrem Namen auch Kontaktdaten sowie eine Bildbezeichnung, das Aufnahmedatum und den Ort der Aufnahme an. Die eingesandten Bilder müssen einen Bezug nach Lauffen a.N. haben und sollten vom Einsender selbst aufgenommen worden sein. Mit dem Einsenden des Fotos und der Teilnahme am Wettbewerb gehen sämtliche Rechte am Foto an die Stadtverwaltung Lauffen a.N. über, auch gegenüber Dritten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Wasserstellen auf den Friedhöfen werden geöffnet

Die Wasserstellen auf den Friedhöfen werden zum Ende der Woche geöffnet sein.

Reiten im Gelände

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) für ReiterInnen und GespannfahrerInnen auf öffentlichen Verkehrsflächen hinweisen. Unter anderem ist es durch das Reiten

auf einem Teilstück des Neckartalradweges zu einer Verunreinigung und einer damit einhergehenden Gefährdung des Radverkehrs gekommen.

Für das Reiten im öffentlichen Verkehrsraum gelten nach § 28 StVO die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrzeuge.

Folgende Punkte sind hier zu beachten:

– Pferde sind im öffentlichen Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf diese einwirken können bzw. die erforderliche körperliche Konstitution verfügen.

– ReiterInnen **benutzen die Fahrbahn** und zwar die äußerste rechte Seite. Wird die Fahrbahn durch eine durchgehende Linie begrenzt und bleibt rechts neben der Begrenzungslinie noch ausreichender Straßenraum frei, so muss rechts von der Begrenzungslinie geritten werden, weil ReiterInnen den langsamen Fahrzeugen gleich stehen.

– **ReiterInnen dürfen nicht auf Radwegen oder Gehwegen reiten.**

– Das Führen von Pferden von Kraftfahrzeugen oder vom Fahrrad aus ist unzulässig.

– ReiterInnen müssen während der Dämmerung, Dunkelheit und Nebel für eine ausreichende Beleuchtung sorgen (§ 17 StVO).

Die Reiter und Reiterinnen werden an dieser Stelle ersucht, die Regelungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend einzuhalten, da der Gesetzgeber bei Zuwiderhandlungen auch ein entsprechende Bußgeld vorsieht.

Das Landratsamt informiert:



LANDKREIS HEILBRONN

Coronavirus: Landkreis erlässt Allgemeinverfügung Einschränkungen bei Veranstaltungen

Zum Schutz vor der weiteren Verbreitung des Coronavirus haben sich am Freitag, 13. März 2020, Landrat Detlef Piepenburg und die Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Städte und Gemeinden im Landkreis Heilbronn auf ein einheitliches Vorgehen geeinigt.

Mit einer Allgemeinverfügung werden öffentliche und private Veranstaltungen sowie geplante Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen untersagt. Veranstaltungen und Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 50 bis 99 Personen sind dem für den Ort der Veranstaltung oder Ansammlung zuständigen Rathaus mindestens 72 Stunden vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

Das Landratsamt appelliert an alle Landkreiseinwohner, nur Veranstaltungen durchzuführen, die unbedingt sein müssen.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen-abrufbar>.

Coronavirus: Besuchsverbote in Krankenhäusern

Um die weitere Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen sowie von besonders gefährdeten Personen, hat das Landratsamt eine Allgemeinverfügung erlassen.

Seit Samstag, 14. März 2020, dürfen Krankenhäuser von Besuchern grundsätzlich nicht mehr betreten werden. In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen,

Tageskliniken, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) ist grundsätzlich pro Tag und Bewohner der Besuch durch eine Person für eine Stunde zugelassen. Im Übrigen dürfen diese Einrichtungen von Besuchern grundsätzlich nicht mehr betreten werden. Ausnahmen von diesen Regelungen gelten bei der Begleitung Sterbender und bei zwingend notwendiger Anwesenheit von Erziehungsberechtigten minderjähriger Patienten. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall vom Betreiber zugelassen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen-abrufbar>.

Agentur für Arbeit Heilbronn

Information

- Jobcenter und Arbeitsagenturen sind weiter für die Kunden da
- Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut
- Persönliche Kontakte werden reduziert

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen.

Dafür schaffen wir die Voraussetzungen, dass diese Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können, damit wir diese Kontakte minimieren können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) und Arbeitsagenturen folgende Informationen:

1. Persönliche Vorsprachen:

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden.

Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine *nicht* absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.

Sie können Anträge formlos per E-Mail oder über unsere eServices (www.arbeitsagentur.de/eServices) stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen.

Bitte kommen Sie wirklich nur im Notfall in die Dienststelle.

2. Anliegen telefonisch klären – auch die Arbeitslosmeldung

Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.

Außerdem finden Sie:

- Anträge auf Arbeitslosengeld I unter www.arbeitsagentur.de/eservices
- Weiterbildungsanträge für die Grundsicherung unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Wir werden so schnell wie möglich zusätzliche Telefonnummern in den Städten und Regionen schalten und sie darüber sowohl über unsere Internetseiten als auch über die überregionale und regionale Presse informieren.

Da wir unsere telefonischen Kapazitäten aufgrund des erwarteten sehr hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärken müssen und dies einige Tage in Anspruch nehmen wird, kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

3. Keine finanziellen Nachteile, die Leistungsgewährung wird sichergestellt

Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, sodass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sichergestellt ist. Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag.

Unsere Arbeitsfähigkeit ist sichergestellt. Die sichere Auszahlung von Geldleistungen hat für uns oberste Priorität.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

vom 07.03.2020–14.03.2020

Auswärtsgeburt

Fiona Siebert, Eltern: Sebastian Christoph und Natalie Siebert, Lauffen am Neckar, Schillerstraße 76

Besuchen Sie uns im Internet

www.lauffen.de

ALTERSJUBILARE

vom 20.03.2020–26.03.2020

20.03.1936 Gerda Christ, geb. Bezold, Schillerstraße 28, 84 Jahre

20.03.1943 Dietmar Claus, Kirschenweg 45, 77 Jahre

22.03.1943 Karl Heß, Rieslingstraße 44, 77 Jahre

23.03.1936 Karl Josef Steiner, Mühltorstraße 12, 84 Jahre

24.03.1937 Doris Eugenie Mössinger, geb. Neuschwander, Neckarstraße 24,
83 Jahre

26.03.1935 Otto Schlecht, Landturm 3, 85 Jahre

26.03.1938 Eberhardt Abele, Rieslingstraße 35, 82 Jahre